

## A n t w o r t

### des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/6004 –

#### Abschiebung eines „Al-Kaida-Hetzers“

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6004 – vom 18. April 2018 hat folgenden Wortlaut:

In dem Zeitungsbericht „Al-Kaida-Hetzer: Ich will nicht nach Syrien“, veröffentlicht in der Rhein-Zeitung vom 15. Februar 2018, wurde berichtet, dass ein 31-jähriger Staatenloser vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gegen seine Ausweisung nach Syrien klagt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum dauerten die Prozesse vor dem Verwaltungsgericht Koblenz und dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz so lange, wenn man bedenkt, dass die Ausländerbehörde bereits mit Datum vom 24. Februar 2014 die Ausweisung verfügt hatte?
2. Hat das in der Presse dem 31-Jährigen zugeschriebene Zitat „Mir ist das Urteil ganz egal. Wenn ich hier rauskomme, mache ich das wie in Dachau und erschieße euch alle!“ Konsequenzen für seinen Aufenthaltsstatus?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Staatsangehörigkeit des 31-Jährigen festzustellen?
4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der 31-Jährige seinen Anspruch auf Asyl verwirkt hat? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie hoch waren die Kosten für den Pflichtverteidiger?
6. Musste der 31-Jährige die Kosten für die Haft und für die Untersuchungshaft erstatten? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie wird sichergestellt, dass es jetzt tatsächlich zu einer Abschiebung kommt?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Da eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen eine Ausweisungsverfügung die Durchführung eines behördlichen Widerspruchsverfahrens voraussetzt, ist das Datum des Erlasses der Ausweisungsverfügung für das Klageverfahren zunächst nicht maßgeblich. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde mit Klage vom 9. Februar 2015 eingeleitet, nachdem das Verwaltungsverfahren erst mit Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 2015 abgeschlossen war. Mit Urteil vom 21. Januar 2016 bestätigte das Verwaltungsgericht Koblenz in der Sache die Rechtmäßigkeit der Ausweisung. Am 19. Februar 2016 legte der Kläger die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ein. Mit Blick auf den vom Kläger zwischenzeitlich gestellten Asylfolgeantrag, dessen Ausgang von erheblicher Bedeutung für das Berufungsverfahren war, wurde dieses zunächst zum Ruhen gebracht.

Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 21. Juli 2017 negativ über den Asylfolgeantrag entschieden hatte, aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat, weil nach derzeitiger allgemeiner Erkenntnislage im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Beeinträchtigungen aufgrund der gegenwärtigen innenpolitischen Situation drohten, wurde das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz fortgeführt und die Berufung des Klägers mit Urteil vom 5. April 2018 zurückgewiesen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Eine verzögerte Sachbearbeitung lässt sich vor diesem Hintergrund weder beim Verwaltungsgericht noch beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz feststellen.

Zu Frage 2:

Die in Rede stehenden Aussagen des Betroffenen liegen schon längere Zeit zurück. Der derzeitige Duldungsstatus beruht indes auf dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährten Abschiebeschutz.

Zu Frage 3:

Nach Darstellung der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises wurde der Betroffene als ein aus Syrien stammender staatenloser palästinensischer Volkszugehöriger identifiziert.

Zu den Fragen 4 und 7:

Unter Hinweis auf die bestehende strafrechtliche Verurteilung wurde dem Betroffenen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im letzten Jahr weder eine Asylberechtigung noch ein Flüchtlingsschutz zuerkannt. Wegen menschenrechtswidriger Beeinträchtigungen unter Hinweis auf die innenpolitische Situation in Syrien wurde ein Abschiebeschutz auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz festgestellt.

Zu den Fragen 5 und 6:

Zuständige Staatsanwaltschaft in dem Strafverfahren, das zu der in der Presseberichterstattung erwähnten Verurteilung zu drei Jahren und vier Monaten Freiheitsstrafe führte, war der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Dieser ist auch für die Strafvollstreckung zuständig. Zur Höhe etwaiger Kosten für einen Pflichtverteidiger sowie Haft- bzw. Untersuchungshaftkosten liegen der Landesregierung daher keine Erkenntnisse vor.

In Vertretung:  
Dr. Christiane Rohleder  
Staatssekretärin